



Peter Lüscher, lic. iur.
Geschäftsleiter der AIHK, Aarau

Anpassungen am Finanzausgleichssystem sind notwendig

Seit zehn Jahren gilt das aktuelle System des Finanz- und Lastenausgleichs auf Bundesebene. Damit sollen die Unterschiede in der Finanzkraft der Kantone durch Zahlungen der Geberkantone und des Bundes an die finanzschwachen Kantone ein Stück weit ausgeglichen werden. Davon profitiert auch der Kanton Aargau. Gestützt auf den dritten Wirksamkeitsbericht unterbreitet der Bundesrat seine Vorschläge für eine Revision und führt dazu ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Am 1. Januar 2008 trat das Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) in Kraft. Mit diesem Gesetz wurden einerseits Aufgaben zwischen Bund und Kantonen entflochten. Anderseits bildet das FiLaG die Grundlage für den heute geltenden Finanzausgleich. Dieser soll verhindern, dass die Kluft zwischen den Kantonen zu gross wird.

Drei Gefässe für den Ausgleich

Der Finanzausgleich arbeitet mit den drei Gefässen Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich (vgl. Grafik). Der Ressourcenausgleich bezweckt, sogenannt ressourcenschwache Kantone mit genügend frei verfügbaren Finanzmitteln auszustatten. Der Bund und die sieben Geberkantone (Zug, Schwyz, Nidwalden, Basel-Stadt, Genf, Zürich und Obwalden) bezahlen Beiträge an die 19 Empfängerkantone.

Darum geht es

- Der Bundesrat stellt im dritten Wirksamkeitsbericht fest, dass der Finanzausgleich insgesamt seine Ziele erreicht.
- Im Gefäß für den Ressourcenausgleich befindet sich mehr Geld als zur Erreichung der Ziele notwendig ist.
- Der Bundesrat will mit einem Massnahmenpaket die Geberkantone entlasten und das Funktionieren des Finanzausgleichs optimieren.

Mit 2600 Franken pro Kopf der Bevölkerung bezahlt der Kanton Zug 2018 am meisten, der Kanton Jura erhält mit knapp 2000 Franken pro Einwohner den höchsten Beitrag.

Kantone, die durch ihre Bevölkerungsstruktur oder Zentrumsfunktion übermäßig belastet sind, bekommen Unterstützung aus dem soziodemografischen Lastenausgleich (SLA). Der geografisch-topografische Lastenausgleich (GLA) unterstützt Kantone, die bedingt durch ihre Höhenlage, die Steilheit des Geländes oder aufgrund ihrer spezifischen Besiedlungsstruktur übermäßig Lasten zu tragen haben. SLA und GLA werden vollständig durch den Bund finanziert.

Der Härteausgleich stellt sicher, dass kein ressourcenschwacher Kanton durch den Übergang zum neuen Finanzausgleichssystem im Jahr 2008 finanziell schlechter gestellt wurde. Er endet spätestens 2035 und wird seit 2016 jährlich um 5 Prozent des Anfangsbetrags abgebaut. Der Härteausgleich wird vom Bund (zwei Drittel) und von den Kantonen (ein Drittel) finanziert.

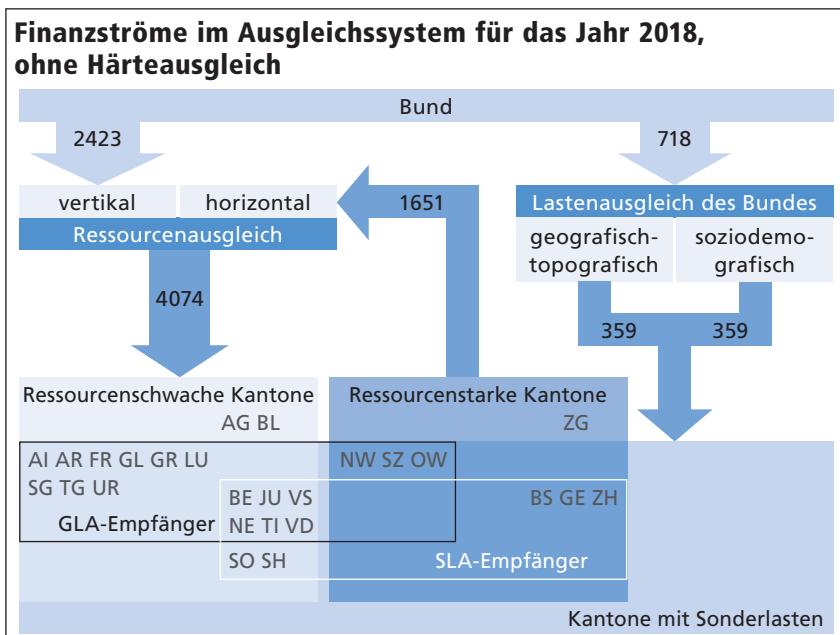
Das heutige System wirkt im Sinne der Zielsetzungen

Gemäss dem Wirksamkeitsbericht für die Periode 2016–2019 konnte der Anteil zweckfreier Transfers am Gesamtvolumen der Transfers zwischen Bund und Kantonen substantiell erhöht werden. Er beträgt heute rund 40 Prozent. Die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der

Kantone ist sowohl bei den Unternehmens- wie auch bei den Einkommenssteuern nach wie vor hoch. Die angestrebte minimale Pro-Kopf-Ausstattung mit Eigenmitteln von 85 Prozent des schweizerischen Durchschnitts wurde auch vom ressourcenschwächsten Kanton (Jura) deutlich übertroffen. 2018 erreicht der Jura einen Index nach Ausgleich von 88,3 Prozent. Die Ausstattung des Ressourcenausgleichs ist somit heute zu hoch. Der Lastenausgleich deckt rund 30 Prozent der geografisch-topografischen Sonderlasten. Bei den demografischen Sonderlasten werden rund 10, bei den Kernstadtlasten rund 4 Prozent ausgeglichen. Die Lastenausgleichszahlungen zwischen den Kantonen haben sich seit 2008 mehr als verdoppelt. Sie erfolgen hauptsächlich im Bereich der Tertiärbildung.

Die Reformvorschläge und ihre Auswirkungen

Die Ziele des Finanzausgleichs werden heute übertroffen. Der Bundesrat unterstützt deshalb den Vorschlag der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die Dotations des Ressourcenausgleichs auf Basis einer fixen Zielgrösse festzulegen. Damit erübrigts sich die Festlegung der Grundbeiträge beim Ressourcenausgleich durch das Parlament alle vier Jahre. Die Dotation ergibt sich aufgrund der Entwicklung der Disparitäten und der Höhe der Mindestausstattung. Der Bundesrat ist mit der von der KdK vorgeschlagenen Erhöhung des Zielwertes von 85 auf 86,5 Prozent einverstanden. Ebenso unterstützt der Bundesrat die Fixierung des Bundesanteils an den Ressourcenausgleich auf dem verfassungsmässigen Maximum. Was die freiwerdenden Mittel des Bundes aus dem Ressourcenausgleich anbelangt, so ist der Bundesrat bereit, darüber mit der KdK zu diskutieren. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die bestehende Lastenverteilung zwischen dem Bund und den Kantonen in den kommenden Jahren insgesamt unverändert bleibt. Mit dem Wirksamkeitsbericht werden die notwendigen Anpassungen des FiLaG dargestellt, damit ein Systemwechsel beim Ressourcenausgleich auf den 1. 1. 2020 erfolgen kann.



Quelle: Wirksamkeitsbericht 2016–2019 des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen vom März 2018; Seite 23

Für die künftigen Wirksamkeitsberichte sieht der Bundesrat eine Evaluationsperiode von jeweils sechs Jahren vor. Im Weiteren schlägt der Bundesrat eine Anpassung bei der Berechnung des sog. Faktors Alpha vor. Dieser Faktor dient dazu, die massgebenden Vermögen der natürlichen Personen im Ressourcenpotential zu berechnen. Neu soll Alpha auf Basis der relativen steuerlichen Ausschöpfung jeweils jährlich berechnet werden. Damit wird eine konzeptionelle Änderung eingeführt, die sich am Konzept der sog. Zeta-Faktoren orientiert, die mit der Steuervorlage 17 eingeführt werden sollen. Damit sollen, um falsche Anreize zu vermeiden, die Unternehmensgewinne im Ressourcenausgleich neu gewichtet und temporäre Ergänzungsbeiträge eingeführt werden. Dieses Thema ist allerdings nicht im Rahmen dieser FiLaG-Revision zu behandeln. Die Grenzgängereinkommen werden weiterhin mit dem Faktor Delta in der Höhe von 75 Prozent gewichtet. Dieser berücksichtigt indirekt die von den Grenzgängern verursachten Kosten in den Kantonen und Gemeinden der Grenzkantone.

Von der Reform ist auch der Kanton Aargau betroffen. Die Empfängerkantone im Ressourcenausgleich bekommen nur noch so viel Geld,

wie für die Erreichung der Ziele des Finanzausgleichs notwendig und nicht mehr. Die Zahler müssen etwa 500 Millionen Franken weniger aufwenden. Der Kanton Aargau wird voraussichtlich auf Basis der Neuordnung jährlich etwa 30 Millionen Franken weniger aus dem Ressourcenausgleich erhalten. Das wird durch den in letzter Zeit leider gesunkenen aargauischen Ressourcenindex aber mindestens ein Stück weit kompensiert. Der nach hartem Ringen zwischen Geber- und Nehmerkantonen gefundene Kompromiss scheint auch für den Kanton Aargau tragbar.

FAZIT

Der Bericht des Bundesrats zeigt die Wirksamkeit des Finanzausgleichs und schlägt Optimierungen bei den Modalitäten und dem finanziellen Umfang vor. Die Vorlage ist sehr technisch, jedoch für alle Kantone relevant. Aus Sicht der Wirtschaft ist wichtig, dass das zentrale Umverteilungssystem für Geber- wie Nehmerkantone genau wie für den Bund akzeptabel und gleichzeitig vom Volumen her für die Wirtschaft tragbar ist. Stellungnahmen von Mitgliedunternehmen sind bis am 1. Juni 2018 an die Geschäftsstelle erbeten.